

Förderungsrichtlinien 2017 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer

idF 2018



Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission Registrierungsnummer SA.63372.

Aufgrund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017 sowie auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 651/2014, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angeordnet:

I. Ziele, Wirkungen, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 17a UFG idgF ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

(2) Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten zu vergeben. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF vorzugehen.

(3) Die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer soll einen Anreiz für die frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können.

(4) Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz sowie nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

§ 2 Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung

(1) Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung wird anhand der hydromorphologischen Verbesserungen gemessen, wobei insbesondere die Anzahl der fischpassierbaren Querbauwerke und der damit überwindbaren Höhenmeter darzustellen sind.

(2) Die Evaluierung der Förderung hat gemäß den Vorgaben in § 14 Abs. 1 UFG idgF zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Hydromorphologische Belastungen von Gewässern im Sinne dieser Richtlinien sind Defizite bei den Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur (Morphologie) sowie bei der Durchgängigkeit der Fließgewässer.

(2) Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Sinne dieser Richtlinien ist die Verordnung der Europäischen Kommission 651/2014, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014.

(3) Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinien sind verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau.

(4) Eine nationale Norm im Sinne dieser Richtlinien ist eine verbindliche Norm auf Bundes- oder Landesebene für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau.

(5) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung unbedingt erforderlich sind.

(6) Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.

(7) Großunternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind jene Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

(8) Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ist ein Wettbewerbs-
teilnehmer gemäß Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

(9) Der Anreizeffekt im Sinne dieser Richtlinien ist gegeben, wenn der Förderungswerber
das Förderungsansuchen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.

(10) Als Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien wird die gemäß Verordnung der Bun-
desministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus festgelegte Abwicklungsstelle gemäß § 11
UFG idgF bezeichnet.

(11) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen des Förderungswerbers
oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist zu ver-
stehen.

II. Förderungsgegenstand, förderbare Kosten, Förderungswerber, Förde- rungsart und -höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß § 17a Z 1 UFG idgF;
2. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen gemäß § 17a Z 2 UFG
idgF;
3. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau gemäß § 17a Z 3 UFG idgF;
4. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwallis gemäß § 17a Z 4 UFG idgF;
5. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken
gemäß § 17a Z 5 UFG idgF, sowie
6. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten
gemäß § 17a Z 6 UFG idgF, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5
notwendig sind.

§ 5 Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

(1) Förderbar sind:

1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5;
2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 stehen, für
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, generelle Planungen sowie Gutachten gemäß § 4 Abs. 1 Z 6;
 - b) den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
 - d) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwerisse oder Dienstbarkeiten;
 - e) Hinweis- und Erinnerungstafeln.

(2) Nicht förderbar sind:

1. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten für Maßnahmen, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Kosten für Maßnahmen, die der Einhaltung von Unionsnormen dienen;
3. Entschädigungen für Einbußen bei der Energieproduktion im Rahmen der Wasserkraftnutzung;
4. Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die im Zusammenhang mit schutzwasserbaulichen Maßnahmen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, BGBl. Nr. 148/1985 idgF, förderbar sind;
5. Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen (z. B. Erhaltungspflichten aufgrund von Wasserkraftnutzung);
6. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten);
7. Leistungen, die vor Ansuchenstellung durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 5;
8. Reisekosten;
9. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern;
10. Kosten für Finanzierungen;
11. Eigenleistungen des Förderungswerbers;

12. Kostenüberschreitungen.

§ 6 Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;
2. physische und juristische Personen, die sonstige Anlagen betreiben, die hydromorphologische Belastungen gemäß § 3 Abs. 1 verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen.

(2) Von der Förderung auszuschließen sind:

1. physische und juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 3 Abs. 8.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt auf Basis der gemäß § 11 Abs. 1 ermittelten förderbaren Kosten, wenn durch die Maßnahmen über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgegangen wird oder bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird, maximal 15 %.

(3) Für kleine und mittlere Unternehmen erhöht sich das Ausmaß der Förderung um 10 Prozentpunkte (maximal 25 %).

(4) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß Abs. 2 und 3 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.

(5) Sollten für Maßnahmen gemäß § 4, die von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus auf Basis dieser Förderungsrichtlinien und vom Amt der Landesregierung in Umsetzung der Vorgabe von § 8 Abs. 1 Z 6 gefördert werden, sonstige Förderungen in Anspruch genommen werden, die nicht unter Abs. 4 subsumierbar sind, so ist das Förderungsausmaß des Bundes aliquot zu kürzen.

III. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass

1. der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegte Schwellenwert von 15 Mio. Euro Investitionsförderung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten wird;
2. der Anreizeffekt sichergestellt wurde dadurch, dass das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 10 genannten Unterlagen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 5, beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist;
3. die Maßnahmen vor der verpflichtenden Umsetzung von nationalen Normen gesetzt werden;
4. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse und der Einsatz der Bundesmittel mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, in Einklang stehen;
5. die Maßnahmen im Maßnahmenkatalog gemäß § 55e Abs. 3 WRG 1959 idgF sowie in den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF angeführt sind und für die Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist;
6. seitens des Amtes der Landesregierung eine eindeutige positive Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt und vom Amt der Landesregierung eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt wird;
7. für die Maßnahmen keine Bundesmittel nach den Bestimmungen des WBFG idgF und den dazu erlassenen Richtlinien gewährt werden können oder deren Umsetzung nicht im

Rahmen von gemäß WBFG idgF geförderten Projekten innerhalb der folgenden fünf Jahre geplant ist;

8. der Förderungswerber Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage ist, die die hydromorphologische Belastung gemäß § 3 Abs. 1 verursacht;
9. der Förderungswerber über alle für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bewilligungen verfügt;
10. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
11. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis entsprechen;
12. die Planung, die Bauaufsicht und die Umsetzung der Maßnahmen von fachkundigen Personen durchgeführt wird sowie Gutachten von befugten Personen erstellt werden;
13. die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und ein positives Ergebnis der Prüfung vorliegt;
14. der Förderungswerber die Anlage in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhält bzw. betreibt;
15. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
16. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 idgF, unterliegt, dieses beachtet;
17. der Förderungswerber die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 idgF, einhält sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt;
18. die gemäß § 7 Z 1 UFG idgF zur Beratung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist;
19. jede Einzelförderung von über 500.000 Euro von der Abwicklungsstelle auf einer Förderungs-Website zu veröffentlichen ist.

(2) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Förderungsregelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Förderungsregelungen, die eine Einzelnotifikation erfordern, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

(3) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

§ 9 Kumulierung / Konsortialförderung

(1) Bei der Prüfung, ob der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 festgelegte Schwellenwert und die in Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Förderungen berücksichtigt.

(2) Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Förderungen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten oder Förderungshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Förderungen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben förderbaren Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

(3) Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Förderungen, bei denen sich die förderbaren Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Förderungen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare förderbare Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Förderungen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Förderungen geltende Förderungsintensität beziehungsweise der höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Förderungen geltende Förderungsbetrag nicht überschritten wird.

(4) Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte staatliche Förderungen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

(5) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(6) Im Fall von Konsortialförderungen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

IV. Förderungsverfahren

§ 10 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen um eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ansuchenformblätter;
2. einen technischen Bericht inklusive einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkungen der Maßnahmen;
3. relevante Pläne;
4. eine Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile (Katalog);
5. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung sowie die hierauf bezugnehmenden Kostenvoranschläge und Vergleichsangebote;
6. einen Finanzierungsplan;
7. detaillierte Informationen über alle in Behandlung stehenden oder erledigten Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebern;
8. die relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide;
9. den Nachweis der Gewerbeberechtigung, sofern diese die Voraussetzung für den Betrieb der geförderten Anlage ist;
10. einen Bericht eines Kreditinstitutes aus dem Europäischen Wirtschaftsraum über die Prüfung der Bonität und der Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers;
11. bei juristischen Personen einen Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Genossenschaftsregister.

(2) Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Landesregierung zu stellen. Die unter Abs. 1 genannten Unterlagen sind gemeinsam mit einer Stellungnahme des Amtes der Landesregierung, die die positive Beurteilung der Maßnahme nach Abstimmung des beantragten Projekts mit den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung und den geplanten Projekten im Schutzwasserbau und der Wildbach- und Lawinenverbauung enthält, vom Amt der Landesregierung an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten.

(3) Die Abwicklungsstelle oder das Amt der Landesregierung können weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

(4) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus entscheidet nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß § 7 UFG idgF über das Förderungsansuchen.

(5) Nach stattgebender Entscheidung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Abwicklungsstelle einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.

(7) Die Abwicklungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach diesen Förderungsrichtlinien zugesagten Förderungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Freistellungs Voraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Förderung oder auf einen Aufschlag hiervon abhängt, sowie Informationen zum Anreizeffekt der Förderung und Angaben, anhand derer sich der genaue Betrag der förderbaren Kosten feststellen lässt. Die Aufzeichnungen über die Förderung sind zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

(8) Vor der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere:

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann;
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Förderungsentscheidung ist auch sämtlichen anderen beteiligten Förderungsgebern bekanntzugeben.

§ 11 Ermittlung der förderbaren Kosten

(1) Förderbar sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die förderbaren Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die förderbaren Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit förderbare Kosten.

(2) Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderbar.

§ 12 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Förderungszusage durch den Förderungsgeber erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Soweit aufgrund von unionsrechtlichen Förderungsregelungen eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Förderungszusicherung durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der Förderung, förderbare Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
5. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten sowie Rückerstattungsverpflichtungen;

8. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
 - d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln,
- 8a. die Zustimmung des Förderungwerbers, dass
 - a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,

b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;

9. einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen, für die Förderung relevanten besonderen Bestimmungen des Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, auf die österreichischen Rechtsvorschriften, durch die die Einhaltung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sichergestellt werden sowie auf die Internetadresse, mit der die Förderungsrichtlinien im vollen Wortlaut veröffentlicht sind;
10. Vereinbarungen über die Annahme des Förderungsangebotes, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
11. den Gerichtsstand Wien;
12. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder Verfügungen auf andere Weise;
13. die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus;
14. dass die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebern zu informieren ist. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Förderung aufzuerlegen, die auch jene Förderungen betrifft, um die er nachträglich ansucht;
15. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
16. den Baubeginn der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
17. sämtliche verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
18. dass der Förderungswerber alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat;
19. dass der Förderungswerber alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen hat;
20. dass der Förderungswerber fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;

21. dass der Förderungswerber die geförderten Maßnahmen nach der letzten Förderungsauszahlung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren – abgesehen von Fällen von höherer Gewalt – in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten bzw. zu betreiben hat sowie einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten entsprechend zu überbinden hat;
22. Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 14;
23. dass der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten hat, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, zu berücksichtigen hat;
24. Bestimmungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;
25. bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln sind die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen. Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können;
26. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten;
27. die Vereinbarung, dass im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung neben den Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden;
28. dass der Förderungswerber für die Auszahlung der ersten Förderungsrate die baulichen Maßnahmen fertiggestellt und einen Rechnungsnachweis dafür erbracht hat. Für die Auszahlung der zweiten Rate muss der Förderungswerber innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form vorlegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Weiter ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen,

der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird von der Abwicklungsstelle die Endabrechnung vorgenommen;

29. dass der Förderungswerber verpflichtet ist, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Amtes der Landesregierung, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

§ 13 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen auf zwei Raten durch die Abwicklungsstelle.

Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme der Förderungszusicherung und nach Abschluss der baulichen Maßnahmen unter Anschluss von Rechnungsnachweisen ausbezahlt werden, wobei ein Deckungsrücklass von 30 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung einzuhalten ist.

Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach abgeschlossener Endabrechnung gemäß § 12 Abs. 2 Z 28 durch die Abwicklungsstelle.

§ 14 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, – die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Amtes der Landesregierung, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 12 Abs. 2 Z 12 nicht eingehalten wurde;
8. der Förderungswerber die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet;
9. der Förderungswerber die Verpflichtungen zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit nicht einhält;
10. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 12 Abs. 2 Z 14 vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem Förderungsgeber die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

(2) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

V entfallen

§ 15 entfallen

§ 16 entfallen

VI. Geltungsdauer und Schlussbestimmung

§ 17 In- und Außerkrafttreten

(1) Die Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer treten mit 1. Juni 2017 in Kraft.

(2) Die Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer treten 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung außer Kraft.

(3) Die Promulgationsklausel, § 3 Abs. 10, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Z 18, § 10 Abs. 4 bis Abs. 6, § 12 Abs. 2 Z 8 und Z 8a, Z 13, Z 27 und Z 29, § 14 Abs. 1 Z 1 sowie die Abschnittsbezeichnung VI und § 18 samt Überschrift, jeweils in der Fassung dieser Änderungen, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Abschnittsbezeichnung V sowie § 15 samt Überschrift und § 16 samt Überschrift außer Kraft.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung I/11 – Siedlungswasserwirtschaft, DDr. Dorith Breindl

Fotonachweis: BMNT / Katharina Steinbacher

Wien, 2018.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

service@bmnt.gv.at

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)